

Harald Kießlich-Köcher

Die Streitkräfte der Russischen Föderation

Informationen zu

Militärreform, Generalstab, soziale Lage,
Indoktrination der Militärangehörigen,
Waffenhandel

Anlagen

Föderales Gesetz "Über die Verteidigung",
Verordnung über den Verteidigungsrat
der Russischen Föderation

DSS-Arbeitspapiere

Heft 35 - 1997

Herausgeber:

Dresdener Studiengemeinschaft SICHERHEITSPOLITIK (DSS) e. V.

Vorsitzender: Prof. Dr. Rolf Lehmann Schneebergstraße 2 01277 Dresden

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Zur Militärreform	3
Zum Generalstab	11
Zur sozialen Lage	15
Zur Indoktrination der Militärangehörigen	18
Zum Waffenhandel	24

Anlagen:

Föderales Gesetz "Über die Verteidigung"	27
Verordnung über den Verteidigungsrat der RF	43
Offener Brief von Offizieren des Generalstabes an den Minister für Verteidigung der RF	47
Stärke der Streitkräfte der RF (nach TIMES vom 21.09.96)	48

Redaktion und Vertrieb:

Dr. Joachim Klopfer (V.i.S.d.P.)
Am Jägerpark 52
01099 Dresden
Fon/Fax 0351-4429225

Redaktionsschluß: 08.05.1997

Beiträge im Rahmen der Schriftenreihe "DSS-Arbeitspapiere" geben die Ansichten der Autoren wieder, mit denen sich Herausgeber und Redaktion nicht in jedem Fall identifizieren.

Alle Rechte und Pflichten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes liegen beim Autor! Nachdruck und jede andere vom Gesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedürfen seiner Zustimmung; zugleich haftet er dafür, daß durch die vorliegende Veröffentlichung seiner Ausarbeitung nicht Schutzrechte Anderer verletzt werden.

Übersetzungen tragen Arbeitscharakter; sie sind nicht autorisiert.

Anlage**Föderales Gesetz****ÜBER DIE VERTEIDIGUNG****Angenommen von der Staatsduma am 24. April 1996****Angenommen vom Föderationsrat am 16. Mai 1996**

Das vorliegende Gesetz bestimmt auf dem Verteidigungsgebiet die Grundlagen und die Organisation der Verteidigung der Russischen Föderation, die Vollmachten der staatlichen Machtorgane der Russischen Föderation, die Funktionen der staatlichen Machtorgane der Subjekte der Russischen Föderation, der Organisationen und ihrer Amtspersonen, die Rechte und Pflichten der Bürger der Russischen Föderation, die Kräfte und Mittel, die für die Verteidigung vorgesehen sind, die Verantwortlichkeit bei Verletzungen der Gesetze der Russischen Föderation zur Verteidigung sowie anderer Bestimmungen, die die Verteidigung betreffen.

Teil I. Grundlagen und Organisation der Verteidigung**Artikel 1. Grundlagen der Verteidigung**

1. Im vorliegenden Föderationsgesetz wird unter Verteidigung ein System von politischen, ökonomischen, militärischen, sozialen, rechtlichen und anderen Maßnahmen zur Vorbereitung auf den bewaffneten Schutz der Russischen Föderation und der Unverletzlichkeit und der Souveränität ihres Territoriums verstanden.
2. Die Verteidigung wird auf der Grundlage der Verfassung der Russischen Föderation, der föderalen Verfassungsgesetze, der geltenden föderalen Gesetze, der Gesetze der Russischen Föderation und anderer normativer Rechtsakte organisiert und verwirklicht.
3. Zur Verteidigung sind die Wehrpflicht der Bürger der Russischen Föderation und die Militärtransportpflicht der föderalen Organe der Exekutive, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und der Gliederungen, unabhängig von der Eigentumsform, wie auch der Eigentümer von Transportmitteln festgelegt.
4. Zur Verteidigung sind die Streitkräfte der Russischen Föderation vorgesehen.
5. Zur Verteidigung werden herangezogen die Grenztruppen der Russischen Föderation, die Inneren Truppen des Innenministeriums der Russischen Föderation, die Eisenbahntruppen der Russischen Föderation, die Truppen der Föderalen Agentur für Regierungsverbindungen und Information beim Präsidenten der Russischen Föderation und die Truppen der Zivilverteidigung (im weiteren: andere Truppen).
6. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben auf dem Gebiet der Verteidigung werden herangezogen militärische pioniertechnische und Straßenbauformationen bei den föderalen Exekutivorganen (im weiteren: militärische Formationen), der Auslandsaufklärungsdienst der Russischen Föderation, die Organe des Föderalen Sicherheitsdienstes, die Organe des Grenzdienstes der Russischen Föderation, die föderalen Organe der Regierungsverbindungen und Information, die föderalen Organe der staatlichen Sicherung, das föderale Organ zur Gewährleistung der Mobilmachungsvorbereitung für die Organe der Staatsmacht der Russischen Föderation (im weiteren: Organe) sowie in Kriegszeiten zu schaffende Spezialformationen.

7. Die Streitkräfte der Russischen Föderation, die anderen Truppen, die militärischen Formationen und die Organe erfüllen die Aufgaben im Bereich der Verteidigung in Übereinstimmung mit dem Plan des Einsatzes der Streitkräfte der Russischen Föderation.
8. Die anderen Truppen, die militärischen Formationen und die Organe werden gemeinsam mit den Streitkräften der Russischen Föderation zur operativen und Mobilmachungsvorbereitung für die Vorbereitung zur Erfüllung von Aufgaben beim Schutz der Russischen Föderation vor einem bewaffneten Überfall herangezogen.
9. Die Schaffung und das Bestehen von Formationen mit militärischer Organisation oder Bewaffnung und Militärtechnik oder in denen ein Militärdienst vorgesehen ist, deren Existenz nicht durch föderale Gesetze geregelt ist, ist verboten und wird laut Gesetz verfolgt.
10. Land, Wälder, Wasser und andere natürliche Ressourcen, die den Streitkräften der Russischen Föderation, den anderen Truppen, den militärischen Formationen und den Organen überlassen sind, befinden sich in föderalem Besitz.
11. Land, Wälder, Wasser und andere natürliche Ressourcen, die sich im Besitz von Subjekten der Russischen Föderation, von Organen der örtlichen Selbstverwaltung und im persönlichen Besitz befinden, können für die Belange der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe nur in Abstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation enteignet werden.
12. Der Besitz der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe ist föderales Eigentum und befindet sich bei ihnen mit den Rechten zur wirtschaftlichen Kompetenz und operativen Verwaltung.

Artikel 2. Organisation der Verteidigung

Die Organisation der Verteidigung umfaßt:

- 1) Prognose und Beurteilung der Kriegsgefahr und der militärischen Bedrohung;
- 2) Ausarbeitung der Grundrichtungen der Militärpolitik und Bestimmung der Militärdoktrin der Russischen Föderation;
- 3) rechtliche Regulierung im Bereich der Verteidigung;
- 4) Aufbau, Ausbildung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Bereitschaft der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe sowie die Planung ihres Einsatzes;
- 5) Entwicklung, Produktion und Vervollkommnung eines Führungssystems der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe, von Waffen und Militärtechnik, Schaffung von Reserven sowie Planung der Nutzung der Frequenzbereiche;
- 6) Planung der Überführung der Staatsorgane der Russischen Föderation, der Staatsorgane der Subjekte der Russischen Föderation, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und der Wirtschaft des Landes zur Arbeit unter den Bedingungen der Kriegszeit;
- 7) Mobilmachungsvorbereitung der Staatsorgane der Russischen Föderation, der Staatsorgane der Subjekte der Russischen Föderation, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und der Gliederungen, unabhängig von der Eigentumsform, und des Transportwesens, der Kommunikationen und der Bevölkerung;
- 8) Schaffung von Materialreserven innerhalb der Staats- und Mobilmachungsreserven;
- 9) Planung und Verwirklichung von Maßnahmen der Zivil- und Territorialverteidigung
- 10) operativer Ausbau des Territoriums der Russischen Föderation für die Verteidigung;
- 11) Gewährleistung der Sicherung von Angaben, die Staatsgeheimnisse auf militärischem Gebiet darstellen;
- 12) Entwicklung der Wissenschaft im Interesse der Verteidigung;

- 13) Koordinierung der Tätigkeit der Staatsorgane der Russischen Föderation, der Staatsorgane der Subjekte der Russischen Föderation und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung auf dem Verteidigungsgebiet;
- 14) Finanzierung der Verteidigungsausgaben sowie Kontrolle der Verwendung der Mittel, die für die Verteidigung zugewiesen sind, und der Tätigkeit der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe entsprechend der Gesetzgebung der Russischen Föderation;
- 15) internationale Zusammenarbeit zur kollektiven Sicherheit und zur gemeinsamen Verteidigung;
- 16) andere Maßnahmen auf dem Gebiet der Verteidigung.

Artikel 3. Gesetzgebung der Russischen Föderation auf dem Verteidigungsgebiet

1. Die Gesetzgebung der Russischen Föderation für den Bereich der Verteidigung beruht auf der Verfassung der Russischen Föderation und internationalen Verträgen der Russischen Föderation und schließt die föderalen Verfassungsgesetze, föderale Gesetze, das vorliegende föderale Gesetz sowie Gesetze der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Verteidigung ein.
2. Die Gesetze gelten unabhängig von ihrer Bekanntgabe durch Befehle und andere Rechtsakte der Führungsorgane der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe.

Teil II. Vollmachten der Staatsorgane auf dem Verteidigungsgebiet

Artikel 4. Die Vollmachten des Präsidenten der Russischen Föderation auf dem Verteidigungsgebiet

1. Der Präsident der Russischen Föderation ist Oberster Befehlshaber der Streitkräfte der Russischen Föderation.
2. Der Präsident der Russischen Föderation
 - 1) bestimmt die Grundrichtungen der Militärpolitik der Russischen Föderation;
 - 2) bestätigt die Militärdoktrin der Russischen Föderation;
 - 3) verwirklicht die Führung der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe;
 - 4) erklärt in Fällen einer Aggression oder der unmittelbaren Drohung einer Aggression gegen die Russische Föderation oder des Entstehens eines Konfliktes die allgemeine oder teilweise Mobilmachung, führt auf dem Territorium der Russischen Föderation oder in einzelnen Gebieten den Kriegszustand unter unverzüglicher Information des Föderationsrates und der Staatsduma ein und gibt als Oberkommandierender der Streitkräfte der Russischen Föderation den Befehl zum Beginn der Kampfhandlungen;
 - 5) setzt die normativen Akte der Kriegszeit in Kraft und beendet ihre Gültigkeit, formiert die staatlichen Führungsorgane in Kriegszeiten entsprechend den föderalen Verfassungsgesetzen über den Kriegszustand und löst sie auf;
 - 6) faßt in Übereinstimmung mit den föderalen Gesetzen Entschlüsse über das Heranziehen der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe zur Erfüllung von Aufgaben mit Waffeneinsatz außerhalb ihrer Zweckbestimmung;
 - 7) bestätigt die Konzeption und die Pläne des Aufbaus und der Entwicklung der Streitkräfte der Russischen Föderation, den Mobilmachungsplan der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe, den Plan

- des Einsatzes der Streitkräfte der Russischen Föderation, den Mobilmachungsplan der Streitkräfte der Russischen Föderation sowie die Pläne der Überführung (Mobilmachungspläne) der Staatsorgane der Russischen Föderation, der Staatsorgane der Subjekte der Russischen Föderation, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und der Wirtschaft des Landes für die Arbeit unter den Bedingungen der Kriegszeit sowie die Pläne für die Schaffung von Materialreserven innerhalb der Staats- und Mobilmachungsreserven und das Föderale Staatsprogramm für den operativen Ausbau des Territoriums des Landes für die Verteidigung;
- 8) bestätigt das föderale Staatsprogramm für die Bewaffnung und die Entwicklung des Verteidigungsindustriekomplexes;
 - 9) bestätigt das Programm der Kernwaffen- und anderer spezieller Tests und sanktioniert die Durchführung derartiger Tests;
 - 10) bestätigt die einheitliche Liste militärischer Dienststellungen für die Besetzung durch höhere Offiziere der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe und die Gesamtanzahl militärischer Dienststellungen, die durch Oberste (Kapitäne zur See) in den Streitkräften der Russischen Föderation, den anderen Truppen, den militärischen Formationen und den Organen eingenommen werden, verleiht die höheren militärischen Dienstgrade, ernennt Militärangehörige in militärische Dienststellungen, für die der Stellenplan höhere Dienstgrade vorsieht, entläßt diese aus den Dienststellungen und aus dem Militärdienst in Übereinstimmung mit der Ordnung, die durch föderale Gesetze vorgesehen ist;
 - 11) bestätigt Struktur und Bestand der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen und der militärischen Formationen bis zur Vereinigung und der Organe sowie die stellenplanmäßige Stärke der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe;
 - 12) faßt Entschlüsse über die Dislozierung und Verlegung der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen und der militärischen Formationen ab Verband und höher;
 - 13) bestätigt die allgemeinen Dienstvorschriften, die Verordnungen über die Kampfbanner der Truppenteile und die Seekriegsflagge der Russischen Föderation und die Ordnung über den Ablauf des Militärdienstes, die Militärräte, die Militärkommissariate und die Pflichten für Militärtransporte;
 - 14) bestätigt die Verordnungen über das Ministerium für Verteidigung der Russischen Föderation und den Generalstab der Streitkräfte der Russischen Föderation sowie die Verordnungen über die Führungsorgane der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe;
 - 15) bestätigt die Verordnung über die Territorialverteidigung und den Plan der Zivilverteidigung;
 - 16) bestätigt die Pläne der Verteilung von Objekten mit Kernwaffen sowie von Objekten zur Beseitigung von Massenvernichtungswaffen und nuklearen Abfällen auf dem Territorium der Russischen Föderation;
 - 17) führt Verhandlungen und unterzeichnet internationale Verträge der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Verteidigung, einschließlich von Verträgen über die gemeinsame Verteidigung, die kollektive Sicherheit, die Kürzung und Begrenzung von Streitkräften und Waffen und über die Teilnahme der Streitkräfte der Russischen Föderation an Operationen zur Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit;
 - 18) gibt die Erlasse über die Einberufung der Bürger der Russischen Föderation zum Militärdienst und zur Musterung (mit Festlegung der Anzahl der Einzuberufenden und der Aufteilung unter den Streitkräften der Russischen Föderation, den anderen Truppen, den militärischen Formationen und den Organen) heraus und über die Entlassung von Bür-

gern der Russischen Föderation aus dem Wehrdienst entsprechend der in den föderalen Gesetzen festgelegten Ordnung;

- 19) bestätigt die Obergrenze der Anzahl der Militärangehörigen der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe, die in föderale Organe der Staatsmacht abkommandiert werden;
- 20) verwirklicht andere Pflichten auf dem Gebiet der Verteidigung, die ihm die Verfassung der Russischen Föderation, die föderalen Verfassungsgesetze, die föderalen Gesetze und die Gesetze der Russischen Föderation auferlegen.

Artikel 5. Die Vollmachten der Föderationsversammlung auf dem Verteidigungsgebiet

1. Der Föderationsrat

- 1) behandelt die Verteidigungsausgaben, die von der Staatsduma durch das föderale Gesetz über den Staatshaushalt angenommen wurden;
- 2) behandelt die von der Staatsduma angenommenen föderalen Gesetze auf dem Verteidigungsgebiet;
- 3) bestätigt die Erlasse des Präsidenten der Russischen Föderation über die Einführung des Kriegszustandes und des Ausnahmezustandes auf dem Territorium der Russischen Föderation oder in einzelnen Gebieten sowie über das Heranziehen der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe zur Erfüllung von Aufgaben mit Waffeneinsatz außerhalb ihrer Zweckbestimmung;
- 4) entscheidet die Frage von Möglichkeiten des Einsatzes der Streitkräfte der Russischen Föderation außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation.

2. Die Staatsduma

- 1) behandelt die Verteidigungsausgaben, die durch das föderale Gesetz über den Staatshaushalt festgelegt werden;
- 2) beschließt föderale Gesetze auf dem Verteidigungsgebiet.

Artikel 6. Die Vollmachten der Regierung der Russischen Föderation auf dem Verteidigungsgebiet

Die Regierung der Russischen Föderation

- 1) verwirklicht die Maßnahmen zur Gewährleistung der Verteidigung und trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verantwortung für den Zustand und die Sicherstellung der Streitkräfte der Russischen Föderation, trägt die Verantwortung für den Zustand der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe;
- 2) leitet die Tätigkeit der ihr unterstellten föderalen Organe der Exekutive zu Fragen der Verteidigung;
- 3) erarbeitet Vorschläge über die Verteidigungsausgaben im Staatshaushalt und übergibt sie der Staatsduma;
- 4) organisiert die Ausstattung der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe mit Bewaffnung und Militärtechnik nach deren Anforderungen;
- 5) organisiert die Sicherstellung der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe mit materiellen Mitteln, Energie- und anderen Ressourcen und Dienstleistungen nach deren Anforderungen;
- 6) organisiert die Ausarbeitung und Erfüllung der Staatsprogramme für Bewaffnung und die Entwicklung des Verteidigungsindustriekomplexes;

- 7) organisiert die Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne der Überführung (Mobilmachungspläne) der föderalen Exekutivorgane, der Exekutivorgane der Subjekte der Russischen Föderation, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und der Wirtschaft des Landes für die Arbeit unter den Bedingungen der Kriegszeit sowie die Pläne für die Schaffung von Materialreserven innerhalb der Staats- und Mobilmachungsreserven;
- 8) verwirklicht die Mobilmachungsvorbereitung der Föderalen Exekutivorgane, der Exekutivorgane der Subjekte der Russischen Föderation, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und der Gliederungen, unabhängig von der Eigentumsform, und des Transportwesens, der Kommunikationen und der Bevölkerung;
- 9) verwirklicht die Kontrolle der Vorbereitung der Organisation zur Erfüllung der staatlichen Verteidigungsaufträge zur Lieferung von Produkten in der Kriegszeit, für die Schaffung, Entwicklung und Sicherung der Mobilmachungsstärke sowie für die Schaffung von militärischen Formationen bei den föderalen Exekutivorganen und die Vorbereitung von Transportmitteln, die entsprechend der gesetzlichen Festlegungen der Russischen Föderation an die Streitkräfte der Russischen Föderation übergeben werden sollen;
- 10) legt die Mobilmachungsaufgaben für die föderalen Exekutivorgane fest;
- 11) faßt Beschlüsse über die Schaffung, die Reorganisation und die Auflösung von Gliederungen des staatlichen Verteidigungsindustriekomplexes, von wissenschaftlich-technischen und Erprobungs- und Konstruktionsorganisationen und bestimmt die Ordnung ihrer Reorganisation und Auflösung;
- 12) bestimmt die Bedingungen der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit der Organisation der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe;
- 13) faßt Beschlüsse über die Schaffung, Reorganisation und Auflösung von militärischen Bildungseinrichtungen und Fakultäten für Militärausbildung und militärischen Lehrstühlen bei höheren Bildungseinrichtungen;
- 14) bestätigt die Verordnung über die militärischen Lehrstühle bei den staatlichen höheren Bildungseinrichtungen;
- 15) organisiert die Erarbeitung der föderalen Staatsprogramme zum operativen Ausbau des Territoriums der Russischen Föderation für die Verteidigung und führt Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Programme durch;
- 16) organisiert die Erarbeitung der Pläne der Verteilung von Objekten mit Kernwaffen sowie von Objekten zur Beseitigung von Massenvernichtungswaffen und nuklearen Abfällen auf dem Territorium der Russischen Föderation;
- 17) legt die Ordnung der Erfüllung der Pläne durch die föderalen Exekutivorgane, die Exekutivorgane der Subjekte der Russischen Föderation, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, der Gliederungen, unabhängig von der Eigentumsform, sowie die Besitzer von Transportmitteln, die für die militärische Nutzung vorgesehen sind, der Vorbereitung der Bürger der Russischen Föderation auf den Wehrdienst, des Führens der Wehrkartei, der Einberufung zum Wehrdienst und zum alternativen Zivildienst, der Durchführung der militärärztlichen Gutachten und von Reservistenübungen fest;
- 18) bestätigt die Verordnungen über die Wehrkartei, die Einberufung zum Wehrdienst, die Vorbereitung der Bürger der Russischen Föderation auf den Wehrdienst, die Durchführung von Reservistenübungen, die militärärztlichen Gutachten sowie die Verzeichnisse über die Waffengattungen und Spezialverwendungen;
- 19) legt die Stellenplanstärke für das Zivilpersonal der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe fest;
- 20) legt Organisation und Aufgaben der Zivil- und Territorialverteidigung fest und verwirklicht die allgemeine Planung;

- 21) legt die Ordnung der Überlassung und Nutzung von Land, Wäldern, Wasser und anderen Naturressourcen durch die Streitkräfte der Russischen Föderation, die anderen Truppen, die militärischen Formationen und die Organe fest;
- 22) bestimmt die Ordnung der Übergabe, der leihweisen Überlassung, des Verkaufs und der Zerstörung von Waffen und Militärtechnik, Verteidigungsobjekten und anderen militärischen Gütern;
- 23) organisiert die Kontrolle des Exports von Waffen und Militärtechnik, von strategischem Material und von Technologie sowie von Produkten dualer Bestimmung;
- 24) bestimmt die Ordnung des Verbrauchs der Mittel, die im föderalen Haushalt für die Verteidigung vorgesehen sind, sowie der Finanzierungsquellen der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe, die zur Erfüllung von Aufgaben herangezogen werden, die nicht ihrer Bestimmung entsprechen;
- 25) führt internationale Verhandlungen zu Fragen der militärischen Zusammenarbeit und schließt entsprechende Regierungsverträge;
- 26) legt die Ordnung der Kompensation von Ausgaben fest, die Organisationen und Bürgern der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Eigentums für die Verteidigung entstehen;
- 27) verwirklicht andere Pflichten, die ihr die Verfassung der Russischen Föderation, die Gesetze der Russischen Föderation und die Erlasse des Präsidenten der Russischen Föderation auferlegen.

Teil III. Die Funktionen der Exekutivorgane der Subjekte der Russischen Föderation, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und von Gliederungen, die Pflichten von Amtspersonen und die Rechte und Pflichten der Bürger der Russischen Föderation auf dem Verteidigungsgebiet

Artikel 7. Die Funktionen der Exekutivorgane der Subjekte der Russischen Föderation und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung auf dem Verteidigungsgebiet

1. Die Exekutivorgane der Subjekte der Russischen Föderation und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung im Zusammenwirken mit den Organen der militärischen Führung und innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenzen
 - 1) organisieren und gewährleisten die Einhaltung der Gesetzlichkeit auf dem Verteidigungsgebiet;
 - 2) nehmen teil an der Erarbeitung des Föderalen Staatsprogrammes für den operativen Ausbau des Territoriums der Russischen Föderation für die Verteidigung und gewährleisten in den Grenzen ihrer Territorien die Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung und zur Vorbereitung der Kommunikationen für Verteidigungszwecke;
 - 3) organisieren und gewährleisten das Führen der Wehrkartei und die Vorbereitung der Bürger der Russischen Föderation auf den Wehrdienst, ihre Einberufung zum Wehrdienst und zu Reserveübungen sowie die Mobilmachungseinberufung;
 - 4) verwirklichen in der Periode der Mobilmachung und in Kriegszeiten die uk-Stellung von Personen, die in Staatsorganen, Organen der örtlichen Selbstverwaltung und in Gliederungen der Russischen Föderation arbeiten;
 - 5) gewährleisten die Nachweisführung und die Mobilmachungsvorbereitung von Transport- und anderen technischen Mitteln für Verteidigungszwecke;
 - 6) organisieren die Arbeit bei der militär-patriotischen Erziehung der Bürger der Russischen Föderation;

- 7) stellen den Bedarf der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe an materiellen Mitteln, energetischen und anderen Ressourcen und Dienstleistungen nach deren Anforderung und in der durch Gesetze auf dem Verteidigungsgebiet festgelegten Ordnung sicher;
 - 8) gewährleisten die Einhaltung der Gesetze der Russischen Föderation über die sozialen Garantien, die für Bürger der Russischen Föderation in Verbindung mit dem Wehrdienst und ihrer Teilnahme an militärischen Handlungen sowie für ihre Familienangehörigen festgelegt sind;
 - 9) nehmen teil an der Erarbeitung und gewährleisten die Erfüllung der Pläne der Überführung (Mobilmachungspläne) der Exekutivorgane, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und der Wirtschaft des Landes für die Arbeit unter den Bedingungen der Kriegszeit sowie der Pläne für die Schaffung von Materialreserven innerhalb der Staats- und Mobilmachungsreserven in den Gliederungen, die Mobilmachungsaufgaben in Kriegszeiten haben;
 - 10) nehmen teil an der Planung und gewährleisten die Erfüllung der Maßnahmen der Zivil- und Territorialverteidigung;
 - 11) gewährleisten die Erfüllung von staatlichen Verteidigungsaufträgen in den Grenzen ihres Territoriums;
 - 12) koordinieren und stimmen ihre Tätigkeit auf dem Verteidigungsgebiet mit der militärischen Führung ab;
 - 13) machen den Organen der Staatsmacht der Russischen Föderation Vorschläge zur Verbesserung der Organisation der Verteidigung;
2. Den Organen der örtlichen Selbstverwaltung werden besondere staatliche Vollmachten auf dem Verteidigungsgebiet entsprechend den Gesetzen der Russischen Föderation übertragen.

Artikel 8. Die Funktionen der Gliederungen und die Verantwortung ihrer Amtspersonen auf dem Verteidigungsgebiet

1. Die Gliederungen, unabhängig von ihrer Eigentumsform und entsprechend den Gesetzen der Russischen Föderation
 - 1) erfüllen die vertraglichen Verpflichtungen laut den Staatsverträgen, die zur Erfüllung der staatlichen Verteidigungsaufträge zur Schaffung von Objekten der militärischen Infrastruktur, zur Sicherstellung mit energetischen und anderen Ressourcen, zur Herstellung, Lieferung und Reparatur von Waffen, Militärtechnik und anderen militärischen Gütern abgeschlossen wurden, sowie vertragliche Verpflichtungen zu Kontraktarbeiten und zur Bereitstellung von Dienstleistungen für die Streitkräfte der Russischen Föderation, die anderen Truppen, die militärischen Formationen und die Organe;
 - 2) erfüllen die Mobilmachungsaufgaben zur Vorbereitung und Schaffung von speziellen Formationen in Kriegszeiten;
 - 3) gewährleisten die Erfüllung von Maßnahmen der Zivil - und Territorialverteidigung und nehmen daran teil;
 - 4) verwirklichen die in den Plänen der Überführung der Wirtschaft des Landes (Mobilmachungsplänen) für die Arbeit unter den Bedingungen der Kriegszeit sowie die in den Plänen und Aufgaben für die Schaffung von staatlichen Materialreserven und Mobilmachungsreserven vorgesehenen Maßnahmen auf der Grundlage von Verträgen mit den dazu von der Regierung der Russischen Föderation beauftragten föderalen Exekutivorganen;
 - 5) erfüllen die Militärtransportverpflichtungen in der Ordnung, die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt ist;

6) gewährleisten das Anlegen der Wehrkartei der Arbeiter und überlassen entsprechend den Gesetzen der Russischen Föderation Gebäude, Einrichtungen, Transportmittel und andere Güter, die sich in ihrem Besitz befinden, zur Nutzung für die Verteidigung bei anschließender Kompensierung der Aufwendungen in der von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Ordnung.

2. Amtspersonen von Gliederungen, unabhängig von ihrer Eigentumsform

- 1) haben ihre Verpflichtungen auf dem Verteidigungsgebiet zu erfüllen, die laut Gesetzen der Russischen Föderation für sie vorgesehen sind;
- 2) haben den Arbeitern die erforderlichen Bedingungen für die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten entsprechend den Gesetzen der Russischen Föderation zu schaffen;
- 3) haben ihre Mithilfe bei der Schaffung von Organisationen zur Festigung der Verteidigung zu erweisen.

Artikel 9. Die Rechte und Pflichten der Bürger der Russischen Föderation auf dem Verteidigungsgebiet

Die Bürger der Russischen Föderation

- 1) erfüllen die Wehrpflicht entsprechend den föderalen Gesetzen;
- 2) nehmen teil an den Maßnahmen der Zivil- und Territorialverteidigung;
- 3) können Organisationen und gesellschaftliche Vereinigungen gründen, die der Festigung der Verteidigung dienen;
- 4) überlassen in Kriegszeiten für Verteidigungszwecke auf Anforderung der föderalen Exekutivorgane Gebäude, Einrichtungen, Transportmittel und andere Güter, die sich in ihrem Besitz befinden, bei anschließender Kompensierung der Aufwendungen in der von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Ordnung.

Teil IV. Die Streitkräfte der Russischen Föderation, andere Truppen, militärische Formationen und Organe

Artikel 10. Die Streitkräfte der Russischen Föderation und ihre Bestimmung

1. Die Streitkräfte der Russischen Föderation sind die staatliche militärische Organisation, die die Grundlage der Verteidigung der Russischen Föderation darstellt.
2. Die Streitkräfte der Russischen Föderation sind bestimmt zur Abwehr einer Aggression gegen die Russische Föderation, für den bewaffneten Schutz der Integrität und Unverletzlichkeit des Territoriums der Russischen Föderation sowie für die Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Verträgen der Russischen Föderation.
3. Die Verwendung der Streitkräfte der Russischen Föderation zur Erfüllung von Aufgaben mit Waffeneinsatz, für die sie nicht bestimmt sind, erfolgt durch den Präsidenten der Russischen Föderation entsprechend den föderalen Gesetzen.
4. Der Einsatz der Streitkräfte der Russischen Föderation zur Erfüllung von Aufgaben in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen der Russischen Föderation wird entsprechend den Bedingungen und der Ordnung verwirklicht, die in diesen Verträgen vereinbart wurden und die in den Gesetzen der Russischen Föderation festgelegt sind.
5. Die Tätigkeit der Streitkräfte der Russischen Föderation erfolgt auf der Grundlage der Verfassung der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit den föderalen Verfassungsgesetzen, den föderalen Gesetzen, dem vorliegenden Föderalen Gesetz, dem Föderalen Gesetz über die Streitkräfte der Russischen Föderation und anderen Gesetzen der Russischen

Föderation auf dem Verteidigungsgebiet sowie entsprechend den normativen Rechtsakten des Präsidenten der Russischen Föderation und der Regierung der Russischen Föderation.

6. Teile der Streitkräfte der Russischen Föderation können in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen der Russischen Föderation in vereinte Streitkräfte eingehen oder unter ein vereintes Oberkommando gestellt werden.

Artikel 11. Der Gesamtbestand der Streitkräfte der Russischen Föderation

Die Streitkräfte der Russischen Föderation bestehen aus den zentralen militärischen Führungsorganen, Vereinigungen, Verbänden, Truppenteilen und Gliederungen, die zu den Teilstreitkräften und Waffengattungen der Streitkräfte der Russischen Föderation, den Rückwärtigen Diensten der Streitkräfte der Russischen Föderation und zu den Truppen außerhalb der Teilstreitkräfte und Waffengattungen der Streitkräfte der Russischen Föderation gehören.

Artikel 12. Die Auffüllung der Streitkräfte der Russischen Föderation mit Personal

1. Der Personalbestand der Streitkräfte der Russischen Föderation umfaßt die Militärangehörigen und das Zivilpersonal der Streitkräfte der Russischen Föderation.
Die Auffüllung der Streitkräfte der Russischen Föderation wird verwirklicht entsprechend den Gesetzen der Russischen Föderation:
 - 1) bei Militärangehörigen durch Einberufung von Bürgern der Russischen Föderation zum Wehrdienst nach dem exterritorialen Prinzip und durch freiwilligen Eintritt von Bürgern der Russischen Föderation in den Wehrdienst;
 - 2) bei Zivilpersonal durch freiwilligen Eintritt in ein Arbeitsverhältnis.
3. Die Sollstärke des Zivilpersonals der Streitkräfte der Russischen Föderation wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt, das Verzeichnis der militärischen Dienststellen, die von zivilem Personal eingenommen werden, durch den Minister für Verteidigung der Russischen Föderation.
4. Zur Mobilmachung der Streitkräfte der Russischen Föderation werden Reserven von militärisch ausgebildetem Personal geschaffen.

Artikel 13. Die Führung und Leitung der Streitkräfte der Russischen Föderation

1. Die Führung der Streitkräfte der Russischen Föderation erfolgt durch den Präsidenten der Russischen Föderation als Oberstem Befehlshaber der Streitkräfte der Russischen Föderation.
2. Der Oberste Befehlshaber der Streitkräfte der Russischen Föderation erteilt im Rahmen seiner Vollmachten Befehle und Direktiven des Obersten Befehlshabers der Streitkräfte der Russischen Föderation, die verpflichtend sind für die Streitkräfte der Russischen Föderation, die anderen Truppen, die militärischen Gliederungen und die Organe. Die Leitung der Streitkräfte der Russischen Föderation verwirklicht der Minister für Verteidigung der Russischen Föderation über das Ministerium für Verteidigung der Russischen Föderation und den Generalstab der Streitkräfte der Russischen Föderation, der das Hauptorgan für die operative Führung der Streitkräfte der Russischen Föderation ist.
3. Die Führung und Leitung der Streitkräfte der Russischen Föderation und die Ausbildung des Personals der Streitkräfte der Russischen Föderation erfolgen in der Staatssprache der Russischen Föderation.
4. Die Führung und Leitung der Streitkräfte der Russischen Föderation erfolgt in Kriegszeiten in Übereinstimmung mit den föderalen Gesetzen.

Artikel 14. Die Hauptfunktionen des Ministeriums für Verteidigung der Russischen Föderation

Das Ministerium für Verteidigung der Russischen Föderation

- 1) nimmt an der Erarbeitung von Vorlagen zu Fragen der Militärpolitik und zur Militär-doktrin der Russischen Föderation teil;
- 2) erarbeitet die Konzeption für den Aufbau der Streitkräfte der Russischen Föderation und koordiniert für die Ziele der Verteidigung die Erarbeitung der Konzeption für den Aufbau und die Entwicklung der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe.;
- 3) erarbeitet das föderale Staatsprogramm für Bewaffnung und Entwicklung der Militär-technik sowie Vorschläge für die staatlichen Verteidigungsaufträge;
- 4) erarbeitet Vorschläge für die Verteidigungsausgaben im Entwurf des föderalen Haushalts und die Ausgabenordnung des Verteidigungsministeriums der Russischen Föderation für die zugewiesenen Mittel und übergibt sie an die Regierung der Russischen Föderation;
- 5) koordiniert und finanziert die Arbeiten für die Verteidigung;
- 6) organisiert die wissenschaftliche Forschung für die Verteidigung und bestellt und finanziert auf vertraglicher Grundlage wissenschaftliche Forschungs-, Erprobungs- und Konstruktionsleistungen auf dem Verteidigungsgebiet;
- 7) bestellt und finanziert Herstellung und Kauf von Waffen und Militärtechnik, Lebensmitteln, Bekleidung und Ausrüstung und anderen Gütern, materiellen und anderen Ressourcen für die Streitkräfte der Russischen Föderation, die anderen Truppen, die militärischen Formationen und die Organe innerhalb der dafür zugewiesenen Mittel;
- 8) finanziert und gewährleistet die materielle Lehrbasis auf vertraglicher Grundlage für Organisationen und gesellschaftliche Vereinigungen, die die Vorbereitung der Bürger für militärische Spezialaufbahnen durchführen;
- 9) gewährleistet die Mobilmachungsbereitschaft der Streitkräfte der Russischen Föderation;
- 10) gewährleistet den sozialen Schutz der Militärangehörigen, des Zivilpersonals der Streitkräfte der Russischen Föderation, der Bürger der Russischen Föderation, die aus dem Wehrdienst ausscheiden, und der Mitglieder ihrer Familien;
- 11) schlägt dem Präsidenten der Russischen Föderation Entwürfe von allgemeinen Dienstvorschriften, von Verordnungen über die Kampfbanner der Truppenteile, die Seekriegsflagge der Russischen Föderation, das Ministerium für Verteidigung der Russischen Föderation, den Generalstab der Streitkräfte der Russischen Föderation und der Ordnung über den Ablauf des Militärdienstes, die Militärräte, die Militärkommissariate und die Pflichten für Militärtransporte vor;
- 12) schlägt in der Regierung der Russischen Föderation Entwürfe für die Verordnungen über die militärischen Lehrstühle bei den staatlichen höheren Bildungseinrichtungen und über die militärärztlichen Gutachten für Bürger der Russischen Föderation, die zum Wehrdienst einberufen wurden, vor;
- 13) koordiniert die Tätigkeit der föderalen Exekutivorgane und der Exekutivorgane der Subjekte der Russischen Föderation zu Verteidigungsfragen;
- 14) koordiniert die Aufträge für Waffen und Militärtechnik für die anderen Truppen, die militärischen Formationen und die Organe mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Waffen und der Militärtechnik;
- 15) arbeitet mit militärischen Amtsstellen ausländischer Staaten zusammen;
- 16) verwirklicht andere Vollmachten, die in der Verordnung über das Ministerium für Verteidigung vorgesehen sind.

Artikel 15. Die Hauptfunktionen des Generalstabes der Streitkräfte der Russischen Föderation

Der Generalstab der Streitkräfte der Russischen Föderation

- 1) erarbeitet Vorschläge zur Militärdoktrin der Russischen Föderation;
- 2) erarbeitet den Plan des Aufbaus der Streitkräfte der Russischen Föderation und koordiniert die Erarbeitung der Pläne des Aufbaus und der Entwicklung der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe;
- 3) koordiniert die Erarbeitung der Vorschläge über die Personalstärke der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe;
- 4) erarbeitet unter Teilnahme der föderalen Exekutivorgane, in deren Bestand oder bei denen andere Truppen, militärische Formationen und Organe sind, den Plan des Einsatzes der Streitkräfte der Russischen Föderation, den Mobilmachungsplan der Streitkräfte der Russischen Föderation und das Föderale Staatsprogramm für den operativen Ausbau des Territoriums für die Verteidigung;
- 5) bereitet Vorschläge über die Anzahl der Bürger der Russischen Föderation vor, die zum Wehrdienst und zu Reserveübungen einberufen werden, und über ihre Aufteilung auf die Streitkräfte der Russischen Föderation, die anderen Truppen, die militärischen Formationen und die Organe;
- 6) legt die quantitativen Normen fest für die Einberufung von Bürgern der Russischen Föderation zum Wehrdienst, zu Reserveübungen und zu den Einberufungen aus den Subjekten der Russischen Föderation, ausgehend von der Gesamtzahl der Bürger der Russischen Föderation, die laut Erlaß des Präsidenten der Russischen Föderation der Einberufung unterliegen;
- 7) organisiert die Planung und Verwirklichung der Maßnahmen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und zur Unterbindung nicht sanktionierter Anwendung von Kernwaffen;
- 8) organisiert und koordiniert die Handlungen der Kräfte und den Einsatz der Mittel bei der Erfüllung von Aufgaben der territorialen Verteidigung;
- 9) koordiniert die operativen und Mobilmachungsvorbereitungen der anderen Truppen, der militärischen Formationen, der Organe und der in Kriegszeiten zu schaffenden speziellen Formationen und verwirklicht die Kontrolle des Standes der Mobilmachungsbereitschaft der anderen Truppen, der militärischen Formationen, der Organe und der in Kriegszeiten zu schaffenden speziellen Formationen;
- 10) analysiert und koordiniert die Maßnahmen für die Wehrkartei, die Vorbereitung der Bürger der Russischen Föderation auf den Wehrdienst und ihre Einberufung zum Wehrdienst und zu Reserveübungen;
- 11) verwirklicht die Aufklärungstätigkeit im Interesse der Verteidigung und der Sicherheit;
- 12) verwirklicht die laufende und die perspektivische Planung der Sicherstellung mit den Hauptarten von Bewaffnung, Militärtechnik und anderen materiellen Mitteln, der Mobilmachungsentfaltung der Streitkräfte der Russischen Föderation sowie des Anlegens und der Unterbringung von Reserven dieser Sicherstellungsmittel in Friedenszeiten;
- 13) organisiert die Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft der Streitkräfte der Russischen Föderation;
- 14) organisiert das Zusammenwirken der Streitkräfte der Russischen Föderation mit den anderen Truppen, den militärischen Formationen und den Organen;
- 15) nimmt teil an der Ausarbeitung des Planes der Zivilverteidigung;

- 16) bestimmt die Ordnung der Nutzung und plant die Nutzung der Frequenzbereiche im Interesse der Verteidigung;
- 17) erarbeitet die Entwürfe der Verordnungen über den Generalstab der Streitkräfte der Russischen Föderation, die Wehrkartei, die Einberufung zum Wehrdienst, die Vorbereitung der Bürger der Russischen Föderation auf den Wehrdienst, die Durchführung der Reserveübungen, die militärärztlichen Gutachten sowie das Verzeichnis der Waffengattungen und Spezialverwendungen;
- 18) organisiert die Mobilmachungs- und strategische Entfaltung der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe;
- 19) verwirklicht andere Vollmachten auf dem Verteidigungsgebiet entsprechend der Verordnung über den Generalstab der Streitkräfte der Russischen Föderation.

Artikel 16. Die Dislozierung der Streitkräfte der Russischen Föderation

1. Die Dislozierung der Vereinigungen, Verbände und Truppenteile der Streitkräfte der Russischen Föderation wird entsprechend den Verteidigungsaufgaben und den sozial-ökonomischen Bedingungen am Dislozierungsort verwirklicht.
2. Umdislozierungen von Truppenteilen und Einheiten innerhalb des Territoriums, das dem Ministerium für Verteidigung zugewiesen wurde, entscheidet der Verteidigungsminister der Russischen Föderation, von Verbänden und höher der Präsident der Russischen Föderation.
3. Die Dislozierung von Vereinigungen, Verbänden und Truppenteilen der Streitkräfte der Russischen Föderation außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation ist auf der Grundlage internationaler Verträge zulässig.

Artikel 17. Andere Truppen, militärische Formationen und Organe

1. Die Schaffung, Führung und Tätigkeit anderer Truppen, militärischer Formationen und Organe wird auf Grundlage der föderalen Gesetze verwirklicht.
2. Die anderen Truppen, militärischen Formationen und Organe:
 - 1) nehmen teil an der Erarbeitung des Einsatzplanes der Streitkräfte der Russischen Föderation, der föderalen Staatsprogramme für Bewaffnung, der Entwicklung des Verteidigungsindustriekomplexes und des operativen Ausbau der Territoriums der Russischen Föderation für die Verteidigung;
 - 2) nehmen gemeinsam mit den Streitkräften der Russischen Föderation teil an der Abwehr einer Aggression gegen die Russische Föderation entsprechend dem Plan des Einsatzes der Streitkräfte der Russischen Föderation;
 - 3) organisieren die Vorbereitungen zu gemeinsamen Handlungen mit den Streitkräften der Russischen Föderation für die Verteidigung;
 - 4) nehmen an der Vorbereitung der Bürger der Russischen Föderation auf den Wehrdienst teil;
 - 5) gewährleisten die Verwirklichung von Maßnahmen zum operativen Ausbau des Territoriums der Russischen Föderation und zur Vorbereitung von Kommunikationen für die Verteidigung;
 - 6) verwirklichen das Zusammenwirken mit dem Generalstab der Streitkräfte der Russischen Föderation zu Fragen der Organisation der Verteidigung und stellen ihm die für die Organisation der Verteidigung erforderlichen Informationen zur Verfügung;
 - 7) werden in die gemeinsamen operativen und Mobilmachungsvorbereitungen der Streitkräfte der Russischen Föderation einbezogen;
 - 8) verwirklichen andere Vollmachten auf dem Verteidigungsgebiet entsprechend den geltenden föderalen Gesetzen.

3. Die Auffüllung der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe wird nach den Prinzipien und in der Ordnung verwirklicht, die für die Streitkräfte der Russischen Föderation festgelegt sind.

Teil V. Kriegszustand. Kriegsrecht. Mobilmachung. Territorialverteidigung. Zivilverteidigung

Artikel 18. Kriegszustand

1. Der Kriegszustand wird durch föderales Gesetz im Falle eines bewaffneten Überfalls auf die Russische Föderation durch einen anderen Staat oder eine Staatengruppe sowie im Falle der Notwendigkeit der Erfüllung internationaler Verträge der Russischen Föderation erklärt.
2. Im Moment der Erklärung des Kriegszustandes oder des faktischen Beginns der Kriegshandlungen beginnt die Kriegszeit, die mit der Bekanntmachung über die Einstellung der Kriegshandlungen, aber nicht vor ihrem tatsächlichen Abbruch endet.

Artikel 19. Kriegsrecht

1. Das Kriegsrecht als besonderes Rechtsregime für die Tätigkeit der Organe der Staatsmacht, der Organe der örtlichen Selbstverwaltungen und der Gliederungen, das eine Einschränkung der Rechte und Freiheiten vorsieht, wird für das gesamte Territorium der Russischen Föderation oder für einzelne Gebiete im Falle einer Aggression oder der unmittelbaren Drohung einer Aggression gegen die Russische Föderation eingeführt.
2. In der Periode des Kriegsrechts können die Streitkräfte der Russischen Föderation, die anderen Truppen, die militärischen Formationen und die Organe Kampfhandlungen zur Abwehr der Aggression führen, unabhängig davon, ob der Kriegszustand erklärt ist.
3. Organ der operativen Führung der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe ist der Generalstab der Streitkräfte der Russischen Föderation.

Artikel 20. Mobilmachung

1. Mit der Erklärung der allgemeinen oder teilweisen Mobilmachung werden Maßnahmen verwirklicht zur Überführung der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe auf die Gliederung und den Bestand, die für Kriegszeiten vorgesehen sind, sowie zur Überführung der Organe der Staatsmacht, der Organe der örtlichen Selbstverwaltungen und der Gliederungen auf die Arbeit unter den Bedingungen der Kriegszeit.
2. Die Ordnung der Vorbereitung der Mobilmachungsmaßnahmen und der Durchführung der Mobilmachung legt das Gesetz der Russischen Föderation fest.

Artikel 21. Zivilverteidigung

1. Die Zivilverteidigung wird zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Gliederungen vor den Gefahren, die bei Kriegshandlungen oder bei den Folgen dieser Handlungen entstehen, organisiert.
2. Die Aufgaben und die Organisation der Zivilverteidigung werden durch Gesetz der Russischen Föderation festgelegt.

Artikel 22. Territorialverteidigung

1. Die Territorialverteidigung wird zum Schutz der Bevölkerung und von Objekten und Kommunikationen auf dem Territorium der Russischen Föderation vor gegnerischen Handlungen, Diversions- und terroristischen Akten sowie zur Errichtung und Aufrechterhaltung des Regimes des Ausnahmezustandes und des Kriegszustandes organisiert.
2. Die Aufgaben und die Organisation der Territorialverteidigung werden durch den Präsidenten der Russischen Föderation festgelegt.

Teil VI. Schlußbestimmungen

Artikel 23. Die Reformierung der anderen Truppen und der militärischen Formationen

Die anderen Truppen und die militärischen Formationen, deren Tätigkeit nicht durch föderale Gesetze über sie geregelt ist, werden bis zum 1. Januar 2000 aufgelöst oder in den Bestand der Streitkräfte der Russischen Föderation übernommen.

Artikel 24. Die Einschränkung der Tätigkeit politischer Parteien und gesellschaftlicher Vereinigungen in den Streitkräften der Russischen Föderation, den anderen Truppen, den militärischen Formationen und den Organen

1. Die Tätigkeit von politischen Parteien sowie anderen gesellschaftlichen Vereinigungen, die politische Ziele verfolgen, sowie die Bildung ihrer Strukturen in den Streitkräften der Russischen Föderation, den anderen Truppen, den militärischen Formationen und den Organen sind nicht zulässig.
2. In den Streitkräften der Russischen Föderation, den anderen Truppen, den militärischen Formationen und den Organen sind politische Propaganda und Agitation aller Art, darunter auch Wahlpropaganda, verboten.
3. Verboten ist die Nutzung von etatmäßigen Dienststellungen und Finanzmitteln der Streitkräfte der Russischen Föderation, der anderen Truppen, der militärischen Formationen und der Organe zur Schaffung von Strukturen und für Tätigkeiten politischer Parteien und gesellschaftlicher Vereinigungen, die politische Ziele verfolgen.

Artikel 25. Die Gewährleistung der Gesetzlichkeit in den Streitkräften der Russischen Föderation, den anderen Truppen, den militärischen Formationen und den Organen

1. Die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und die Verfolgung von Straftaten in den Streitkräften der Russischen Föderation, den anderen Truppen, den militärischen Formationen und den Organen obliegt dem Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation und den ihm unterstehenden Staatsanwaltschaften.
2. Die Behandlung von Zivil- und Strafrechtssachen in den Streitkräften der Russischen Föderation, den anderen Truppen, den militärischen Formationen und den Organen verwirklichen die Gerichte entsprechend den Gesetzen der Russischen Föderation.

Artikel 26. Finanzierung der Verteidigung

1. Die Finanzierung der Ausgaben für die Verteidigung erfolgt aus Mitteln des föderalen Haushaltes durch Zuteilung von Mitteln an das Ministerium für Verteidigung der Russi-

schen Föderation und andere föderale Exekutivorgane, die die Verwirklichung von Maßnahmen auf dem Verteidigungsgebiet gewährleisten.

2. Die Kontrolle der Einhaltung des föderalen Haushalts im Bereich der Verteidigungsausgaben erfolgt entsprechend den Gesetzen der Russischen Föderation.
3. Die Finanzierung von Ausgaben der Streitkräfte der Russischen Föderation zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht mit ihrer Bestimmung zusammenhängen, erfolgt durch Mittel, die von der Regierung der Russischen Föderation in der laut Gesetzen der Russischen Föderation festgelegten Ordnung zugewiesen werden.

Artikel 27. Die Verantwortlichkeit bei der Verletzung von Gesetzen der Russischen Föderation auf dem Verteidigungsgebiet

Amtspersonen der Organe der Staatsmacht der Russischen Föderation, der Organe der Staatsmacht der Subjekte der Russischen Föderation, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und der Gliederungen, unabhängig von der Eigentumsform, und Bürger, die der Nichterfüllung ihnen obliegender Verantwortung bei der Verteidigung schuldig sind oder die Erfüllung von Verteidigungsaufgaben behindern, tragen die Verantwortung entsprechend den Gesetzen der Russischen Föderation.

Artikel 28. Das Inkrafttreten des vorliegenden Föderalen Gesetzes

1. Das vorliegende Föderale Gesetz tritt mit dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft.
2. Dem Präsidenten der Russischen Föderation wird vorgeschlagen und die Regierung der Russischen Föderation wird beauftragt, ihre normativen Rechtsakte entsprechend dem vorliegenden Föderalen Gesetz zu erlassen.

Artikel 29. Über die Außerkraftsetzung einiger gesetzgeberischer Akte in Verbindung mit der Annahme des vorliegenden Föderalen Gesetzes

In Verbindung mit der Annahme des vorliegenden Föderalen Gesetzes werden außer Kraft gesetzt:

- 1) Das Gesetz der Russischen Föderation „Über die Verteidigung“ (Mitteilungen des Kongresses der Volksdeputierten der Russischen Föderation und des Obersten Sowjets der Russischen Föderation, 1992, Nr. 42, S. 2331);
- 2) der Beschluß des Obersten Sowjets der Russischen Föderation „Über die Ordnung der Einführung des Gesetzes der Russischen Föderation „Über die Verteidigung“ (Mitteilungen des Kongresses der Volksdeputierten der Russischen Föderation und des Obersten Sowjets der Russischen Föderation, 1992, Nr. 42, S. 2332).

Der Präsident der Russischen Föderation B. Jelzin

31. Mai 1996

Nr. 61 - F3

Quelle: Krasnaja swjesda vom 5. Juni 1996

[Übersetzung: Dr. Harald Kießlich-Köcher]